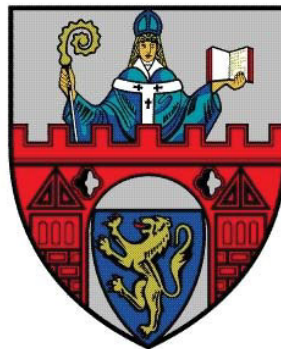


Gestaltungssatzung "Ortsmitte Eiserfeld"



Satzung vom 29.04.2013 der Universitätsstadt Siegen

über die Örtlichen Bauvorschriften
für die Ortsmitte Eiserfeld
(Gestaltungssatzung "Ortsmitte Eiserfeld")

Mit 1. und 2. Änderung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 685) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 729), hat der Rat der Stadt Siegen am **10.04.2013** diese "Örtlichen Bauvorschriften" als Satzung beschlossen.

Allgemeine Ziele

Die verkehrliche, funktionale und gestalterische Aufwertung des Stadtteils Eiserfeld in Verbindung mit der laufenden Neugestaltung der Ortsmitte ist der Stadt Siegen ein wichtiges planerisches Anliegen. Auf Anregung des Siegener Stadtbaurates Michael Stojan hat sich im Jahre 2010 ein "Runder Tisch" aus Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Heimatpflege, der Kommunalpolitik und anderen engagierten Bürgern gebildet, um diesen Prozess unter aktiver Teilhabe mitzugestalten. In regelmäßigen Treffen werden die verschiedenen Bauprojekte, Planungsinstrumente und Initiativen aus dem Stadtteil von den jeweiligen Akteuren vorgestellt und intensiv miteinander diskutiert, um so einen breiten Konsens vorzubereiten.

Die Neuordnung der Ortsmitte Eiserfeld beinhaltet die bereits durchgeführte Neuausrichtung des großflächigen Einzelhandels an der Eiserfelder Straße sowie die Umwandlung des derzeit ampelgeregelten Kreuzungsbereiches in einen großen Kreisverkehrsplatz. Dieser verkehrlichen und funktionalen Verbesserung soll mit Hilfe dieser Satzung eine allgemeine gestalterische Aufwertung sowie Betonung vorhandener, vielfach unterschätzter Gestaltqualitäten folgen, um insgesamt einen Imagegewinn für den Stadtteil erzielen zu können.

Im Sog dieser Entwicklung könnte sich eine positiv stadtbildprägende Straßenrandbebauung entlang der Eiserfelder Straße neu etablieren. Diese gilt es, im Sinne eines ausgewogenen und angemessenen Gestaltungskataloges zu regeln und festzuschreiben. Dabei muss dem wirtschaftlichen Interesse des jeweiligen Eigentümers und dem damit verbundenen Erfordernis nach Präsentation von Waren einschließlich Werbung ebenso Rechnung getragen werden, wie dem Anspruch der Allgemeinheit nach einer ansprechenden Baugestaltung, die eine erhöhte Aufenthaltsqualität nach sich zieht. Mit Hilfe dieser Örtlichen Bauvorschrift sollen die Zulässigkeit von Werbeanlagen gesteuert und Eckpunkte für die Gestaltung der Gebäude gesetzt werden. Über den beschriebenen Bereich der Eiserfelder Straße hinaus sind auch die Straßenrandbereiche der Eisentalstraße, der Siegtalstraße und der Freiengründer Straße von der Schaufenster- und Werbeproblematik betroffen. Um Werbeanlagen auch in diesen Bereichen zukünftig steuern zu können, erfolgt die Abgrenzung des Plangebietes wie in § 2 der Satzung beschrieben.

Allgemeines Ziel der Satzung ist es, einerseits vorhandene stadtbildprägende Strukturen zu erhalten und andererseits gestalterische Defizite bei Neu- und Umbauten zu vermeiden. Der insgesamt zu beobachtende negative Trend hinsichtlich der Gestaltung des Stadtteiles soll gestoppt bzw. umgekehrt werden, um sich so dem aus seiner bautypologischen Entwicklungsgeschichte heraus begründeten, ortstypischen Erscheinungsbild wieder Schritt für Schritt zu nähern.

Die Festsetzungen von Form- und Materialvorgaben zielen insbesondere auf homogene Strukturen durch Wahrung und Entwicklung spezifischer, ortstypischer Eigenarten ab, die im Rahmen einer sorgfältigen und detaillierten Bestandsanalyse erfasst und belegt worden sind. Die nachgewiesenen städtebaulichen Gestaltungsmerkmale bilden die fachliche Grundlage für die Satzungsinhalte. Die erfolgreiche Umsetzung ist allerdings nur mit Hilfe der Eiserfelder Bürger und ihrer Investitionen in die Zukunft ihres Wohnortes möglich. Auf diesem Weg möchte die Stadt Siegen den "Runden Tisch" weiterhin konstruktiv begleiten.

In diesem Kontext erneuert die Stadtverwaltung ihr Angebot an die Bürger hinsichtlich einer zielorientierten Bauberatung. Insbesondere zu den nicht einfach zu beantwortenden Fragen, z. B. zu einer harmonischen (farblichen) Abstimmung unterschiedlicher Bauteile zueinander, steht die Stadtverwaltung den Bürgern gerne mit Rat und Tat zur Seite.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Neu- und Umbauten sowie Änderungen von baulichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie § 2 Abs. 2 BauO NRW und unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sowie für Werbeanlagen.

Durch die Regelungen dieser Satzung werden auch Maßnahmen genehmigungsbedürftig, die sonst keiner Baugenehmigung bedürfen. Dazu zählen unter anderem:

Vorhaben nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW. Demnach ist die Änderung der äußeren Gestaltung, z.B. durch "Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen" sowie die mit "Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes" mittels dieser Satzung nun ebenfalls genehmigungspflichtig.

Bei Einhaltung der Satzung genehmigungsfrei ist jede Art von Außenwerbung (Werbeanlage) sowie der An- und Umbau von Sende- und Empfangsanlagen.

Unberührt bleiben durch diese Satzung die Vorschriften des Denkmalschutzes, die Regelungen, nach denen die Sondernutzungen an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen einer Genehmigung bedürfen sowie die Festsetzungen in Bebauungsplänen. Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegen vom 20.12.2000 ist anzuwenden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich der nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Am Eisernbach	2 - 10,
Eiserfelder Straße	399, 401, 403, 405, 407 - 417, 421 - 425, 427 - 435, 441, 445, 447, 449, 451, 453 - 456, 460, 462 - 474,
Eiserntalstraße	1 - 6, 8, 10, 12, 14, 17 - 23, 27 - 56, 61, 63, 64, 65 - 70, 71, 73,
Freiengründer Straße	4 - 23, 25 - 36,
In der Enke	1 - 33,
Lindenstraße	2 - 4, 6, 7,
Marktplatz	1 - 3, 5, 7, 9 - 12, 16,
Mühlenstraße	1 - 32,
Reinhold-Forster-Weg	5,
Siegtalstraße	1 - 40, 42, 44,
Zwergweg	2 - 10.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Karte dargestellt.

Gestaltungssatzung für den Ortsteil Eiserfeld



§ 3 Umgebungsschutz

In der Umgebung von Denkmälern müssen bauliche Anlagen so gestaltet sein, dass das Erscheinungsbild und die Wirkung des Denkmals der genannten Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Fassaden

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen / Fassaden

Erhaltung historischer Bauteile

1. Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, architektonischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung sind an der ursprünglichen Stelle zu pflegen und sichtbar zu belassen.

Dazu zählen u. a.:

- konstruktive Fachwerkelemente und Balkenstrukturen
 - historische Hauseingänge und Fenster (Türblätter, Rahmen, Gewände, Fensterläden, Fenstergitter)
 - aufwändig ausgeführte Erker und Altane
 - Fassadengliederungen (Lisenen, Gesimse, Ornamente, Brüstungselemente),
 - Malereien, Inschriften, Bildtafeln, Sgraffiti.
2. Konstruktives Sichtfachwerk ist in Farbgebung und Ausgestaltung zu erhalten. Fachwerkimitation ist unzulässig

Fassadengestaltung bei Neu- /Umbauten

3. Es sind als Fassadengestaltung lediglich Putz-, Schiefer- und Sichtfachwerkfassaden zulässig. (Farbwahl Anlage 1)
4. Bei Schiefer- und Fachwerkfassaden sind waagerechte Verbretterungen im Erdgeschoss zulässig. (Farbwahl Anlage 1)

5. Bei Schieferfassaden sind Schieferplatten mit Kantenabschlügen oder Abrundungen zu verwenden. Dabei dürfen max. 2 verschiedene Formen kombiniert werden.

Zur Betonung von Fenstergewände **Ersetzt durch 1. Änderung** Form verwendet werden.

Als Verlegungsart ist die Altdeutsche Deckung zu bevorzugen. Daneben ist die Schuppen-, Fischschuppen-, Spitzwinkel-, Bogenschnittdeckung zulässig.

6. Entlang der Eiserfelder Straße sind ausschließlich Putz- und Schieferfassaden zulässig.
7. In Bereichen, die von Schieferfassaden dominiert werden (Siegentalstraße 1, 3 - 20, Am Eisernbach), sind neue Fassaden entsprechend zu verschiefeln.
8. Bei Putzfassaden sind ausschließlich glatte Putze mit einer feinkörnigen Oberfläche ohne Richtungsstruktur und Muster zu verwenden.
9. Die Fassaden in allen Teilgebieten sind als Lochfassaden zu errichten, zu erhalten oder wiederherzustellen. Der Anteil der geschlossenen Fassadenfläche gegenüber den Öffnungen muss überwiegen. Durchgehend horizontale Fensterbänder über die gesamte Gebäudebreite sind unzulässig.

10. Farbanstriche auf Putzfassaden oder Einfärbungen des Putzes sollen dem Baustil des Gebäudes entsprechen und sich in die Umgebung einfügen. hell leuchtende Farben sowie Farbanstriche mit glänzender Oberfläche. Es sind Farben aus dem in **Anlage 1** beigefügten Spektrum zu verwenden.

11. Blockhäuserfassaden und Blockhauselemente sowie Fassadenverkleidungen aus Bitumen- oder Kunststoffmaterial, verspiegeltes Glas oder glänzenden Metallen, Glasbausteine, Sicht- oder Waschbeton, aufgemaltes Fachwerk, Klinkerriemchen, Fliesen / Keramik oder aufgeklebte Gliederungen sind nicht zulässig.
Dies gilt auch für Garagen, Carports, Unterstellplätze, Müllbehälter und Nebenanlagen, sofern diese vom Straßenraum aus einsehbar sind.
12. Anlagen zur Dachentwässerung müssen in Metall ausgeführt werden. Farbliche Veränderungen der Metalloberfläche sind zulässig. Bei einer farblichen Veränderung sind Fallrohre in Fassadenfarbe

oder in Neutralfarbe (siehe FLP) zu streichen. Wenn Dachrinnen farblich verändert werden sollen, dann sind diese der Farbe des Daches anzupassen.

13. Die Fensterachsen von übereinander liegenden Geschossen müssen sich aufeinander beziehen. Dies gilt auch für die Schaufenster im Erdgeschoss.
14. Bei Anbringung äußerer Wärmedämmverkleidungen ist die ursprüngliche Fassadengliederung (Fenster, Türöffnungen, Gesimse, Sohlbänke, Gewände, Lisenen) in Proportion wiederherzustellen.
15. Bei Neubauten, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken, sind die Gebäudefronten entsprechend der ursprünglichen Flurstücksteilung in einzelhausähnliche, kleinteilige Fassadenabschnitte zu gliedern.

§ 5 Fenster / Türen

~~1. Fenster müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein, das heißt, durchgängige Fensterbänder sind unzulässig (s. § 4 Nr. 4). Ausnahme **Ersetzt durch 1. Änderung** für Betonung besonderer städtebaulicher Situationen oder architektonischer Gliederungselemente zugelassen werden.~~

2. Fenster sind auf vertikalen Achsen geschossweise mit einheitlichen Sturzhöhen übereinander anzuordnen.
3. Gleichartige Fenster innerhalb eines Geschosses müssen gleiche Sturz- und Brüstungshöhen haben.

~~4. Eine Unterteilung der Fenster durch unechte Sprossen ist nur dann zulässig, wenn die Sprossen auf den Scheiben ein Profil ausbilden (Wiener Sprossen). Unechte Sprossen in den Zwischenräumen sowie abnehmbare Sprossengitter auf den Scheiben sind unzulässig. **Ersetzt durch 1. Änderung**~~

5. Bei Fassadensanierungen ist der Austausch stehender Fensterformate durch waagerechte (liegende) Fenster nicht zulässig.
6. Fenster sind in einheitlicher Farbgebung weiß oder hellgrau (Grautöne RAL 7035 oder heller) zu erstellen. Akzentfarben für Türen, Verbretterungen, Fensterläden sind gemäß **Anlage 1** zulässig.
7. In Schieferfassaden sind Gewände von Fenstern / Türen und Blendrahmen zu erhalten bzw. herzustellen. Gewände und Blendrahmen sind in der Farbe der Fensterrahmen zu erstellen.
8. Fenster in einer Putzfassade sind mit einer farblich abgesetzten Laibung und Putzfasche gemäß **Anlage 1** um die Fensterrahmen zu versehen.

9. Ergänzt durch 1. Änderung

§ 6 Schaufenster / Markisen

1. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen nicht die gesamte Breite des Gebäudes einnehmen.
2. Schaufensterzonen sind durch Pfeiler, Stützen oder Wandflächen zu unterteilen, deren Anordnung sich an die Fassaden- und Fenstergliederung der Obergeschosse anzupassen hat.

3. Bei Neubauten muss die Breite der Wandteile zu den Gebäudeenden hin mindestens 0,50 m und zwischen den einzelnen Schaufenstern und Türen mindestens 0,25 m betragen.
4. Schaufenster müssen einen sichtbaren Sockel von 0,25 m aufweisen. Der Sockel wird definiert als sichtbare Wandscheibe zwischen UK Schaufenster und OK angrenzendes Gelände.
5. Schaufensterrahmen sind in Material und Profilierung mit den Fenstern der Fassade abzustimmen.
6. Bei Umbauten der Erdgeschosszonen mit Ladeneinbauten ist die für das jeweilige Gebäude bauzeitlich typische Fassadengliederung zu erhalten oder wiederherzustellen.
7. Für die Verglasung von Fenstern und Schaufenstern darf kein verspiegeltes, farbiges oder gewölbtes Glas verwendet werden.
8. Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugeklebt noch zugestrichen oder zugedeckt werden. (s. § 9 Nr. 4)
9. Kragplatten und feststehende Markisen sind nicht zulässig.
10. Rollmarkisen dürfen nur in textiler oder textilähnlicher, nicht glänzender Bespannung mit auf die Fassade abgestimmter Farbgebung ausgeführt werden. Werbung ist nur als Schriftzug zulässig, der der jeweiligen Fassadenwerbung entsprechen muss. Es ist nur 1 Schriftzug pro Markise zulässig.

§ 7

Dachform / Dachüberstände / Dachaufbauten / Dacheindeckung

1. Für die Haupt- und Nebengebäude sind nur Satteldächer sowie historisch begründete Mansarddächer mit einer Dachneigung von 40° - 55° zulässig.
Für Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude auf den von der Straßenseite nicht einsehbaren rückwärtigen Grundstücksbereichen sind auch Flach- oder Pultdächer zulässig.
2. Dachüberstände sind bis max. 0,20 m zulässig.
3. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen eine einheitliche Dachneigung und First- und Traufhöhe haben. Versprünge in Trauf- und Firstlinien sind zulässig, sofern hiermit lediglich topografisch bedingte Höhenversätze ausgeglichen oder historisch begründete Abweichungen nachgewiesen werden können.
4. Dachaufbauten sind als Sattel-, Spitz-, (Krüppel-) Walm-, geneigte Schleppegauben und als Zwerchhäuser (Zwerchgiebel) zulässig.
5. Die Dachaufbauten eines Gebäudes sind in der Regel gleichartig und in gleichmäßigen Abständen voneinander und in Symmetrie zu den Fenster- und Gebäudeachsen anzuordnen (s. § 4 Nr. 13).
6. Gleichartige Dachaufbauten eines Gebäudes müssen eine einheitliche Firsthöhe haben und die Firstlinien im rechten Winkel zur Hauptfirstrichtung des Gebäudes verlaufen.
7. Die Dacheindeckung der Dachaufbauten ist einheitlich wie das Hauptdach auszuführen. Ausnahmsweise sind vorbewitterte Zinkbleche zulässig.
8. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten je Dachfläche darf insgesamt max. 1/3 der darunter liegenden Außenwandbreite betragen.

9. Der seitliche Abstand der Dachaufbauten von den Giebelaußenwänden muss mind. 1,50 m betragen und der Abstand zum First mind. 0,50 m betragen.
10. Drempe (OK Rohfußboden bis UK statische Pfette) sind bis zu einer max. Höhe von 0,75 m zulässig. Die Fußpfette darf das max. statisch notwendige Maß nicht überschreiten.

11. Bei den geneigten Dächern ist - außer bei Solar-, Glas- und Gründächern - als Dacheindeckung nur Schiefer zulässig. Ausnahmsweise kann eine Deckung mit Beton- Tondachsteinen oder Faserzementplatten in schlichter Ausführung (mind. 9 Steine pro qm) zugelassen werden. Beschichtungen von Bestandsdächern (nicht glänzend) sind zulässig. Farbauswahl gemäß Anlage 1.

12. Die Ortgänge sowie die traufseitigen Dachüberstände sind schlicht auszuführen. Eine zusätzlich aufgesetzte Verkleidung des Dachabschlusses an einer einsehbaren Giebelseite, z. B. durch ein Ortgangbrett, Schindeln oder Bleche, ist nicht zulässig. Der Abschluss mittels Ortgangbrettes ist dann zulässig, wenn die Konstruktion des Dachabschlusses in Folge einer energetischen Sanierung (Aufdachdämmung) verdeckt werden soll. Die Breite des Brettes darf die Konstruktionshöhe der Dämmung nicht überschreiten. Das Brett muss hinter der Dacheindeckung (Schieferplatte, Dachpfanne) zurückbleiben. Sichtbare Sparrenköpfe sind durch ein Traufbrett (Bekleidung) in schlichter Ausführung zu verdecken.

13. Dachfenster sind in die Symmetrie der Fassade möglichst einzuordnen. Die Fensterrahmen sind farblich der Dacheindeckung anzugleichen.

§ 8

Sonnenkollektoren, Photovoltaik-, Sende- und Empfangsanlagen, technische Anlagen

1. Empfangsanlagen für Fernseh- und Rundfunkempfang sind, wenn dies den Empfang nicht beeinträchtigt, auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes unterhalb des Firstes oder an der Fassade anzubringen. Antennenanlagen für drahtlose Medien sind, wenn dies den Empfang nicht beeinträchtigt, auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes unterhalb des Firstes oder an der Fassade anzubringen. Sende- und Empfangsanlagen, gleich welcher Art, sind oberhalb der Firstlinie des Gebäudes sowie auf Flachdächern generell unzulässig.
2. Rahmen von Solar-/Photovoltaik- und Empfangsanlagen sind in der Farbigkeit und dem Neigungswinkel der umliegenden Dachlandschaft anzupassen. Flächenbündige Systeme und Gemeinschaftsanlagen sind zu bevorzugen.

§ 9

Werbeanlagen / Warenautomaten

Anlagen der Außenwerbung im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, der Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Schaukästen, Ausstecker sowie Zettel- und Bogenanschlüsse oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Als Werbeanlagen im Sinne der Satzung gelten nicht Hinweisschilder unter 0,25 qm Größe, die auf Namen, Öffnungs- oder Sprechzeiten eines Betriebes hinweisen und an der Stätte der Leistung angebracht sind.

1. Werbeanlagen sind auf der Fassade oder an dem Vordach in Form von Einzelbuchstaben in der Erdgeschosszone bis zur Höhe der OK Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss (OG), max. jedoch nur 0,90 m über OK Rohfußboden des 1. OG und nur an der Stätte der Leistung zulässig und sind parallel zur Fassade zu montieren. Sie dürfen die Breite der Schaufenster und Eingangstüren nicht überschreiten.

~~2. Ausstecker im rechten Winkel zur Fassade sind zulässig. Sie dürfen eine Ausladung von 1,00 m (inkl. Befestigung) und eine Fläche von 1,00 qm nicht überschreiten. Sie sind nur bis zur Höhe der Oberkante Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss über OK Rohfußboden des 1. OG zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m darf nicht unterschritten werden. Selbstleuchtende Ausstecker (Leuchtkästen) sind nicht zulässig.~~

3. Einzelbuchstaben sind in einer maximalen Schrifthöhe von 45 cm zulässig. Einzelne Elemente (z. B. Logos, Anfangsbuchstaben) können bis zu 60 cm hoch sein. Die Montage der Buchstaben kann mit Hilfe eines Trägers erfolgen. Der Träger ist in Material und Farbe dem Schriftzug unterzuordnen. Die Werbeanlage darf, inklusive des Trägerelementes, nicht weiter als 20 cm über die jeweilige Fassade hinausragen.

4. Wenn in den oberen Geschossen gewerbliche Nutzungen vorhanden sind, können diese mittels einer Beklebung im jeweiligen Fenster beworben werden. Die Beklebung ist nur als einzeiliger Schriftzug mit Einzelbuchstaben zulässig. Die Schrifthöhe darf 20 cm nicht überschreiten.

~~5. Pro Gebäude sind maximal 2 Werbeanlagen pro Nutzung und Fassadenseite zulässig. Die Summe aller Werbeanlagen darf pro Gebäude 8 Anlagen nicht überschreiten.~~

~~6. Werbung, die im Erdgeschoss nachträglich auf Schaufenstern oder anderen Fensterflächen aufgebracht wird, ist nicht zulässig.~~

7. Werbeanlagen und Warenautomaten sind der architektonischen Gliederung der jeweiligen baulichen Anlage anzupassen, denen sie zugeordnet sind. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten) bestimmt und darf nicht verdeckt werden.

8. Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung oder das Gewerbe aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Das Gebäude ist in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.

9. Ausnahmsweise zulässig sind großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit. Sie sind auch positiv zu bewerten, wenn sie über eine künstlerische Gestaltung verfügen und keinen gewerblichen Zwecken dienen.

10. Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen z.B. Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht. Ebenso unzulässig sind Werbeanlagen in Form von in den Luftraum abstrahlenden Licht- und Laserstrahlen sowie ganz oder teilweise bewegliche Außenwerbung.

~~11. Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit warmweißem oder gelblichem Licht. Die Strahler müssen sich un~~

§ 10

Begrünung / Einfriedungen / Garagen / Nebenanlagen / Abfallbehälter

1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind außer den Zufahrten, Pkw-Stellplätzen, Wegen und Terrassen zu begrünen.
2. Die Höhe der Einfriedung zu öffentlichen Straßen- und Wegeflächen darf max. 1,20 m betragen. Maschendraht- und Doppelstabzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig. Unzulässig sind Flechtzäune, waagerechte Weide- und Bretterzäune, Jägerzäune sowie Einfriedungen aus Beton-elementen (Pflanzsteinen). Nadelgehölze, exotische Pflanzen, künstliche Pflanzen sowie Pflanzen-teile dürfen nicht zur Grundstückseinfriedung verwendet werden.
3. Mauern als Einfriedungen sind bis zu 1,00 m, an der Straßenseite bis zu einer Höhe von max. 0,50 m zulässig. Sie sind schlicht auszuführen. Sollen verputzte Mauerelemente farbig gestaltet werden, sind Farben aus der Farbpalette der Anlage 1 (Farbwerte Putz) zu wählen. Mauern aus Kunststoff-material, glänzenden Metallen, Sicht- oder Waschbeton (Pflanzkübel), Klinkerriemchen, Fliesen- oder Keramikverblendungen sind nicht zulässig.
4. Der Standort für Abfallbehälter und gelbe Behältnisse muss auf dem angeschlossenen Grundstück liegen (§ 9 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Siegen). Der Standort darf außer zu den Abfuhr-terminen nicht, von der Haupterschließungsstraße aus gesehen, vor der Fassade liegen. Seitlich des Gebäudes, freistehende Standorte von Müllbehältern sind einzugrünen oder mit zur Fassade des Gebäudes passenden Materialien einzuhausen.

§ 11

Farbgestaltung Schiefer- / Putz- Fachwerkfassaden, Dach und Einfriedungen

Das zulässige Farbenspektrum hinsichtlich der Gestaltung der Fassaden, Dächer und Einfriedungen ist in Anlage 1, auf der Grundlage des sog. NCS (Natural Color System) festgelegt. Es handelt sich hierbei um ein produktunabhängiges System, das von jedem Farbenhersteller, Architekten, Handwerker und Bauherrn genutzt werden kann.

Die Anlage 1 der Satzung und damit die dort beschriebenen und festgelegten Farben und Farbnuancen sind Bestandteil der Satzung.

§ 12

Ausnahmen und Abweichungen

Ausnahmen können zeitlich begrenzt für solche Werbeanlagen zugelassen werden, die für Ankündigungen kultureller, politischer, sportlicher, kirchlicher oder ähnlicher Veranstaltungen bestimmt sind.

~~Abweichungen von diesen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 (5) BauO NRW i. V. m. § 73 Abs. 1 BauO NRW werden zugelassen, wenn~~ **Ersetzt 1. Änderung** ~~Satzung vereinbar sind.~~

Dementsprechende Genehmigungen sind vor Beginn einer Maßnahme einzuholen.

§ 13
Wiederherstellung

Sind bauliche oder sonstige Anlagen, Einrichtungen oder Freiflächen unter Verletzung der Vorschriften dieser Satzung errichtet, verändert oder beseitigt worden, so kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die Anpassung an die Vorschriften dieser Satzung gefordert werden. Auf die Bestimmungen der diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen in NRW wird hingewiesen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen dieser Satzung verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 84 Abs. 3 BauO NRW).

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Siegen, 29.04.2013

Steffen Mues
Bürgermeister

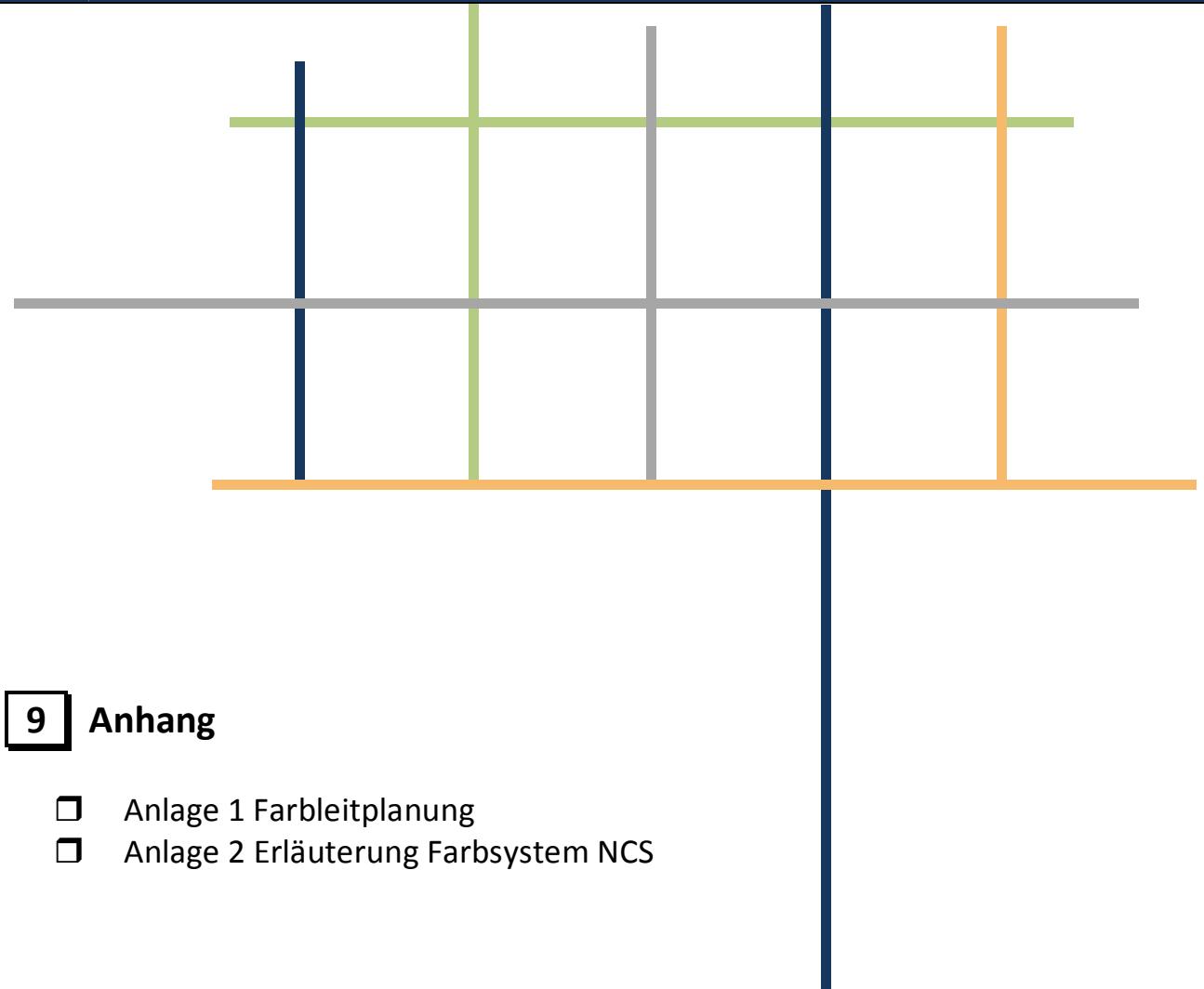
Anlage 1:
Farbleitplanung / Festsetzung der zulässigen Farbwerte der jeweiligen Bauteile

Anlage 2:
Erläuterung des Farbsystems NCS - Natural Color System

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 04.05.2013



Örtliche Bauvorschriften mit Erläuterungen für die Ortsmitte Eiserfeld



9 Anhang

- Anlage 1 Farbleitplanung
- Anlage 2 Erläuterung Farbsystem NCS



Anlage 1 | Farbleitplanung

Grundlagen



Für die Gestaltung von Fassaden dürfen drei Farbarten Verwendung finden:

1 | Die Grundfarbe. Sie ist die eigentliche Fassadenfarbe und wird entweder über das verwendete Fassadenmaterial (z.B. Schiefer, Holz, Putz) bestimmt oder über Anstriche bzw. Einfärbungen jener Materialien.

2 | Die Akzentfarbe. Mit diesem häufig etwas kräftigeren Farbton können zusätzlich Fassadendetails betont werden, dies sind bspw. Putzfaschen, Brüstungselemente, Lisenen, Fensterläden oder Erker.

3 | Die Neutralfarbe. Sie findet überwiegend an untergeordneten Fassadenabschnitten Verwendung, so werden z.B. Sockelbereiche und Treppenaufgänge häufig mit einem neutralen Grau abgesetzt.

Ergänzt wird dieser Farbkanon durch die an Türläutern und Fensterrahmen verwendeten Farbtoene.

Fassadentypen



In der Eiserfelder Mitte überwiegen drei Fassadentypen: die schwarz-weiße Fachwerkfassade, die dunkle Fassade mit Schieferverkleidung und die helle Putzfassade.

Das Sichtfachwerk besteht durch den starken Kontrast zwischen weißen Putzfeldern und dunklen Holzbalken. Farbakkente können z.B. in Form lackierten Fensterläden oder farbigen Verbreiterungen des Erdgeschosses gesetzt werden.

Bei einem mit Schiefer verkleideten Haus wird die Fassadenfarbe durch das dunkle Grau des Schiefers dominiert, dennoch können im Bereich von Fensterläden oder der Türen Akzentfarben zum Einsatz kommen. Diese Farben werden durch historische Vorbilder geprägt und sind daher klar definiert.

Anders ist dies bei Putzfassaden, hier können mittels Anstrich und gefärbten Außenputz deutlich mehr Farbkombinationen Verwendung finden.

Übersicht *ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

Farbkombinationen

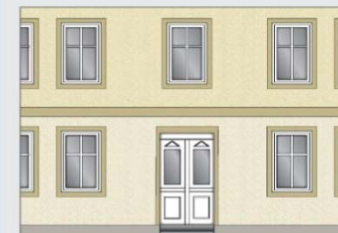
Bei **Fachwerkfassaden** ist pro Gebäude ausschließlich ein Farbton aus jeder Farbpalette („Grundfarbe“, „Akzentfarbe“ etc.) zulässig. Gleiches gilt für **Schieferfassaden**. Die zulässigen Farbwerte sind aus den folgenden Übersichten zu entnehmen. Flächige Fassadenanstriche (z.B. von Verbreiterungen) sind einfarbig auszuführen.

Für die Gestaltung von **Putzfassaden** sind maximal zwei „Grundfarben“ auszuwählen. Diese Farben werden durch das NC-System* definiert und müssen entweder Farbabstufungen eines Farbwertes sein oder aus der Kombination von Grundfarbe und einer Nuance des Farbwertes N (weiß, reines Grau) bestehen. Es darf pro Geschoss maximal eine „Grundfarbe“ als flächig aufgetragene Fassadenfarbe verwendet werden.

Für ein Gebäude mit Putzfassade darf ebenfalls nur eine „Akzentfarbe“ pro Gebäude gewählt werden.

Die „Akzentfarben“ dürfen lediglich auf fassadengliedernde und schmückende Elemente (z.B. Gesimse, Fensterläden, Faschen, Verbreiterungen) aufgetragen werden. Als „Akzentfarben“ sind bei Putzfassaden auch Farbtoene aus der Palette der „Neutralfarben“ zulässig.

„Akzent- und Grundfarbe“ sind harmonisch aufeinander abzustimmen und dennoch mit einer ausreichenden Kontrastwirkung zwischen den einzelnen Farben zu versehen (*Nutzen Sie eine Bauberatung - siehe Vorwort*).



- Grundfarben Putzfassade | flächiger Anstrich mit Abtönungen des gleichen Farbwertes
- Akzentfarbe | Putzfaschen u. Gurtgesims
- Neutralfarbe | Sockel
- Fensterrahmen und Türblatt

Bei Fachwerk- und Schieferfassaden sind **Türblätter** und **Fensterläden** in einer der jeweilig festgelegten „Grund-, Akzent- oder Neutralfarben“ auszuführen.

Bei Putzfassaden ist zusätzlich eine Ausführung von Fensterläden und Türblättern als, mit farblosen sowie naturholzfarbenen Lasuren bzw. Lacken behandelte, Holzoberfläche zulässig.

Eine **Kombination von Fassadenoberflächen** an einem Gebäude ist möglich, beispielsweise ein verputztes Erdgeschoss und ein verschiefer-tes Obergeschoss. Die Farbe für Putzanteile ist in derartigen Fällen aus der Palette der „Grundfarbe“ (Skala für Fachwerkfassaden) auszuwählen.



Übersicht *ZULÄSSIGE FARBWERTE

Farbwerte Fachwerk

GRUNDFARBE in RAL-Farbtönen

Als Fassadenfarbe für die Gefache sind ausschließlich zulässig: Perlweiß (1013), Cremeweiß (9001), Grauweiß (9002) und Reinweiß (9010).

AKZENTFARBEN in RAL-Farbtönen

Als Akzentfarben stehen zur Verfügung: Oxidrot (3009), Smaragdgrün (6001), Laubgrün (6002), Grasgrün (6010), Resadagrün (6011), Türkisgrün (6016), Blasgrün (6021), Opalgrün (6026), Kieferngrün (6028) und Perlgrün (6035).

HOLZBEREICHEN in RAL-Farbtönen Balkenstrukturen

Die Auswahl der Farben ist auf folgende Palette beschränkt: Schokoladenbraun (8017), Tiefschwarz (9005) und Graphitschwarz (9011). In Akzentfarben können Verzierungen an den Balken betont werden.

Verbretterungen im Erdgeschoss

Alle als Grund- und Akzentfarben genannten Töne mit Ausschluss von Oxidrot (RAL 3009) zuzüglich Hellelfenbein (1015), Silbergrau (7001), Lichtgrau (7035) sowie Achatgrau (7038).

NEUTRALFARBE in NCS-Tönen

Zulässige Farbwerte (H):

01 | R80B bis B (Blau)
02 | N (weiß, reines Grau)

Zulässige Farbsättigung (C)

Bei Farbwerten im Bereich R80 bis B kleiner/gleich 05

zulässiger Schwarzanteil (B)

Bei Farbwert N sowie R80 bis B größer/gleich 20 und kleiner/gleich 60

Farbwerte Schiefer

AKZENTFARBEN in RAL-Farbtönen

Oxidrot (3009), Smaragdgrün (6001), Laubgrün (6002), Grasgrün (6010), Resadagrün (6011), Türkisgrün (6016), Blasgrün (6021), Opalgrün (6026), Kieferngrün (6028) und Perlgrün (6035).

HOLZBEREICHEN in RAL-Farbtönen

Verbretterungen im Erdgeschoss

Alle als Akzentfarben genannten Töne mit Ausschluss von Oxidrot (RAL 3009) zuzüglich Perlweiß (1013), Hellelfenbein (1015), Silbergrau (7001), Lichtgrau (7035), Achatgrau (7038), Cremeweiß (9001), Grauweiß (9002) und Reinweiß (9010).

NEUTRALFARBE in NCS-Tönen

Zulässige Farbwerte (H):

01 | R80B bis B (Blau)
02 | N (weiß, reines Grau)

Zulässige Farbsättigung (C)

Bei Farbwerten im Bereich R80 bis B kleiner/gleich 05

zulässiger Schwarzanteil (B)

Bei Farbwert N sowie R80 bis B größer/gleich 20 und kleiner/gleich 60

Ergänzt durch 1. Änderung

Farbwerte Putz & Mauern

Die angegebenen Farbwerte beziehen sich auf ein von Farberstellern unabhängiges und allgemeingültiges Farbsystem: das Natural Color System (NCS*).

Zulässige Farbwerte (H):

01 | G20Y - R30B (Grün, Gelb, Orange, Rot,
Rosa)
02 | R80B bis B (Blau)
03 | N (weiß, reines Grau)

Unzulässige Farbwerte:

01 | R40B bis R70B (Violett, Lila)
02 | B10G bis G10Y (Blau-Grün, Türkis)

GRUND- und AKZENTFARBEN:

Zulässiger Schwarzanteil Grundfarbe (B)
bei allen Farbwerten kleiner/gleich 10
bei Farbwert N kleiner/gleich 15

Zulässige Farbsättigung Grundfarbe (C)
bei allen Farbwerten kleiner/gleich 15

zulässiger Schwarzanteil Akzentfarbe (B)
bei allen Farbwerten kleiner/gleich 20
bei Farbwert N kleiner/gleich 30

Zulässige Sättigung Akzentfarbe (C)
bei allen Farbwerten kleiner/gleich 30

NEUTRALFARBEN

Zulässige Farbsättigung (C)
bei allen Farbwerten kleiner 05

zulässiger Schwarzanteil (B)
größer/gleich 15 kleiner/gleich 40

Farbwerte Dach

Die Farbwirkung von geneigten Dächern wird allein durch das Material der Dacheindeckung bestimmt. Das nachträgliche Einfärben (Streichen) von Dachflächen ist nicht gestattet. Zulässig ist das Beschichten von Bestandsdächern, unter Berücksichtigung der angegebenen Farbpalette.

Zur Anwendung kommt die Palette der RAL-Farben.

GRUNDFARBEN:

Schiefergrau (7015), Anthrazitgrau (7016), Schwarzgrau (7021), Umbragrau (7022), Graphitgrau (7024) und Granitgrau (7026).



Örtliche Bauvorschriften mit Erläuterungen für die Ortsmitte Eiserfeld

Anlage 2 | Farbsystem *Natural Color - NCS

Zur eindeutigen Kommunikation von Farbtönen ist die Codierung in einem systematischen Farbkanon unerlässlich. Jeder Farbenhersteller hat zu diesem Zweck ein ganz eigenes System entwickelt. Um sich von einzelnen Herstellern unabhängig zu machen, wird zu Bestimmungen von Farbnuancen ein übergreifendes System verwendet. Das „Natural Color System“ (NCS) ist ein allgemeingültiges System, was von jedem Farbenhersteller, Architekten, Handwerker und Bauherren genutzt werden.

Jeder Farbton im NCS besteht aus drei Komponenten:

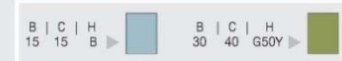
Farbton - dieser setzt sich aus den vier Grundtönen Y (Yellow = gelb); R (Red = rot); B (Blue = blau); G (Green = grün) und deren Mischfarben zusammen

Farbsättigung - dieser Wert reicht von 00 (keine Farbanteile = weiß bzw grau) bis 100 (reine Farbe)

Schwarzanteil - die Werte reichen auch hier von 00 (weiß) bis 100 (schwarz)

Der Farbcode wird also von drei Zahlen beschrieben, welche in folgender Reihenfolge angegeben werden:

Schwarzanteil (B=black),
Farbsättigung (C=chromaticness),
Farbton (H=hue).



H - der Farbton leitet sich aus dem NCS-Farbkreis ab. Dieser wird im Uhrzeigersinn gelesen. Beginnend bei Y (gelb) ergeben sich in Richtung R (rot) Zwischentöne; je höher der Rotanteil wird, desto größer wird die Zahl zwischen den beiden Buchstaben Y und R (Y10R - ein helles orange bis Y90R - ein Rot mit leichtem Gelbanteil). Ein Violett setzt sich aus Rot und Blau zusammen und ist daher mit R50B bezeichnet. Mittels des Farbkreises lässt sich ein weites Spektrum von Farbtönen ableiten.

Von der Grundfarbe aus dem Farbkreis ausgehend wird durch den ersten Wert des Farbcodes die Schwarzätzung (B) bestimmt - wieviel Schwarzanteil ist im gewünschten Farbton enthalten; z.B. der Wert „10“ - dies entspricht einem kleinen Schwarzanteil.

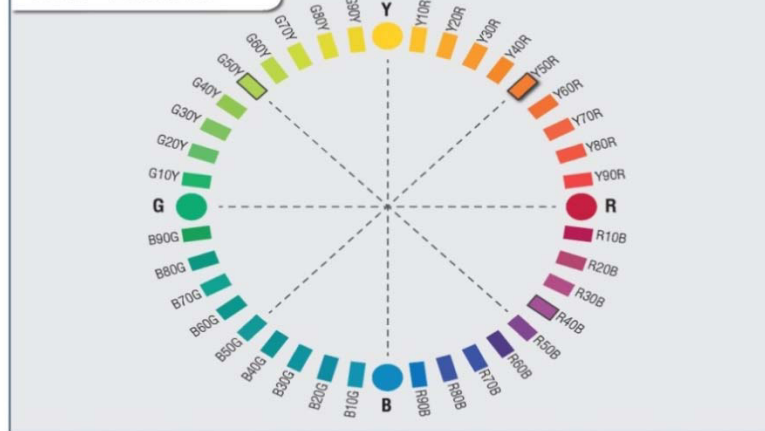
Durch den zweiten Wert wird die Farbsättigung bzw. die Reinheit der Farbe (C) definiert; z.B. der Wert „40“ - dieser Wert entspricht auf der vorgegeben Skala von 01 bis 100 einer mittleren Farbsättigung.

In einem dritten Schritt erfolgt die Benennung des eigentlichen Farbtons; z.B. „Y50R“ - der mittlere Farbton zwischen gelb und rot.

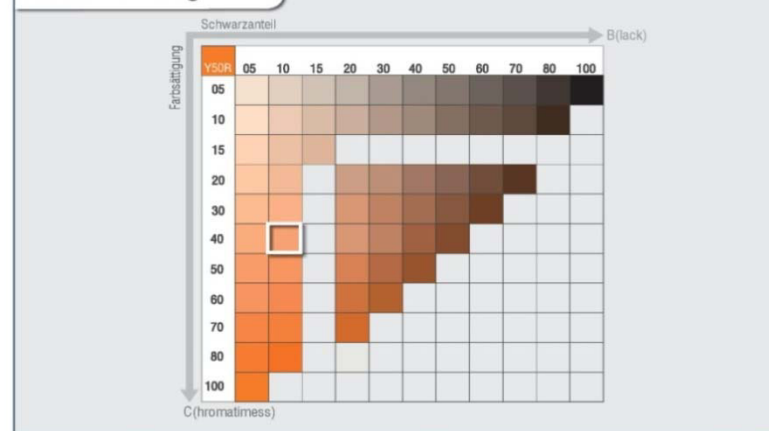
Zusammengefasst entsteht so der gewünschte Farbcode: 10 40 Y50R

Am Beispiel des Farbtons Y50R ist unten eine Farbmatrix mit allen B- und C-Werten abgebildet. Ein solches Farbdreieck lässt sich für jede der im Farbkreis gezeigten Farbnuancen ableiten.

NCS - Farbkreis



Farbabstufungen





Örtliche Bauvorschriften mit Erläuterungen für die Ortsmitte Eiserfeld

Zulässige Farbtöne

Y	05	10	Y20R	05	10	Y50R	05	10	Y70R	05	10	R	05	10	B
05			05			05			05			05			
10			10			10			10			10			
15			15			15			15			15			
R20B	05	10	R40B	05	10	R80B	05	10	B	05	10	B			
05			05			05			05						
10			10			10			10						
15			15			15			15						
G20Y	05	10	G50Y	05	10	G70Y	05	10	B						
05			05			05									
10			10			10									
15			15			15									

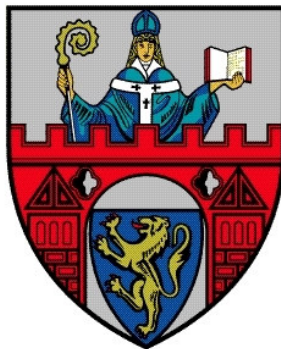
C

N	03	05	10	15	20
05					
10					
15					

mögliche Farbvarianz

Abgebildet ist eine Auswahl der zulässigen Farbnuancen für Putzfassaden (B kleiner/gleich 10 und C kleiner/gleich 15 für die Grundfarben bei Putzfassaden).

1. Änderung der Gestaltungssatzung "Ortsmitte Eiserfeld"



Satzung vom **13.07.2018** der **Universitätsstadt Siegen**

über die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften
für die Ortsmitte Eiserfeld
(Gestaltungssatzung "Ortsmitte Eiserfeld")

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW. S. 966) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1162), hat der Rat der Stadt Siegen am **04.07.2018** diese 1. Änderung der "Örtlichen Bauvorschriften" für die Ortsmitte Eiserfeld vom 29.04.2013 gemäß § 86 BauO NRW als Satzung beschlossen.

Allgemeine Ziele / Sachlicher Geltungsbereich / Räumlicher Geltungsbereich

Aus der zurückliegenden praktischen Anwendung seit Bestehen der rechtskräftigen Satzung vom 29.04.2013 über die Örtlichen Bauvorschriften für die Ortsmitte Eiserfeld (Gestaltungssatzung "Ortsmitte Eiserfeld") ergeben sich im Sinne einer ergebnisoffenen Evaluierung vereinzelte Verbesserungs- und Änderungsmöglichkeiten, die nach intensiven Diskussionen im sog. Runden Tisch Eiserfeld übernommen werden. Die in der ursprünglichen Satzung formulierten Ziele gelten dabei, ebenso wie der sachliche und räumliche Geltungsbereich, vollumfänglich auch für den Bereich der 1. Änderung der Satzung.

Folgende Paragraphen sind von der Satzungsänderung betroffen und lauten zukünftig wie folgt:

§ 4 Abs. 5

Bei Schieferfassaden sind Schieferplatten mit Kantenabschlägen oder Abrundungen zu verwenden. Dabei dürfen max. 2 verschiedene Formen kombiniert werden.

Zur Betonung von Fenstergewände und Hauskanten kann eine dritte Form verwendet werden.

Als Verlegungsart ist die Altdeutsche Deckung zu bevorzugen. Daneben ist die Schuppen-, Fischschuppen-, Spitzwinkel-, Bogenschnittdeckung zulässig.

Anstriche von verschieferten oder vergleichbar bekleideten Flächen (Kunstschiefer, Eternit, Asbest) sind nur in schieferähnlichen Farbtönen zulässig.

§ 4 Abs. 10

Farbanstriche auf Putzfassaden oder Einfärbungen des Putzes sollen dem Baustil des Gebäudes entsprechen und sich in die Umgebung einfügen. Unzulässig sind grell leuchtende Farben sowie Farbanstriche mit glänzender Oberfläche. Es sind Farben aus dem als **Anlage 1** beigefügten Spektrum zu verwenden.

Ein gleichartiger Anstrich im Zuge eines Renovierungs-/Ausbesserungsanstriches ist nicht genehmigungsbedürftig und somit von dieser Regelung ausgenommen.

§ 5 Abs. 1

Fenster müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein, das heißt, durchgängige Fensterbänder sind unzulässig (s. § 4 Nr. 9). Ausnahmsweise können Vollverglasungen zur Betonung besonderer städtebaulicher Situationen oder architektonischer Gliederungselemente zugelassen werden.

§ 5 Abs. 4

Eine Unterteilung der Fenster durch unechte Sprossen ist nur dann zulässig, wenn die Sprossen auf den Scheiben außenliegend ein Profil ausbilden.

Unechte Sprossen in den Zwischenräumen von Doppelglasscheiben sind unzulässig.

§ 5 Abs. 9

Vorgesetzte Umwehrungen sind nur in Edelstahl, Gusseisen oder mit einer Lackierung in eisenglimmer, weiß oder anthrazit sowie einer schlichten Formgebung zulässig.

§ 7 Abs. 11

In der Siegtalstraße 1, 3 - 20 und "Am Eisernbach" sind bei geneigten Dächern als Dacheindeckung ausnahmslos nur Schiefer zulässig. Bei geneigten Dächern in allen anderen Bereichen ist - außer bei Solar-, Glas- und Gründächern - als Dacheindeckung ebenfalls nur Schiefer zulässig. Ausnahmsweise kann für die in Satz 2 genannten Dächer eine Deckung mit Beton-, Tondachsteinen oder Faserzementplatten in schlichter Ausführung (ohne Profilierung, nicht glänzend, mind. 9 Steine pro qm) sowie Blech- und Blechschindeln zugelassen werden. Beschichtungen von Bestandsdächern (nicht glänzend) sind zulässig. Farbauswahl gemäß Anlage 1.

Ausnahmen im Sinne dieser Regelung sind unter anderem

- nachzuweisende statische Gründe
- die Angleichung an bereits vorhandene Materialien bei zusammenhängenden Dachflächen, z. B. bei Doppel- oder Reihenhäusern, sofern die vorhandenen Materialien den o. g., auch ausnahmsweise zulässigen Materialien entsprechen,
- die Eindeckung neu errichteter Gebäude mit Putzfassaden, die sich nicht in der Nachbarschaft historischer Schiefergebäude befinden,
- die Eindeckung von untergeordneten Nebengebäuden sowie
- vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbare Dachflächen.

§ 9 Abs. 2

Ausstecker im rechten Winkel zur Fassade sind zulässig. Sie dürfen eine Ausladung von 1,00 m (inkl. Befestigung) und eine Fläche von 1,00 qm nicht überschreiten. Sie sind nur bis zur Höhe der Oberkante Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss (OG), max. nur 0,90 m über OK Rohfußboden des 1. OG zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m darf nicht unterschritten werden.

§ 9 Abs. 5

Pro Gebäude sind maximal 2 Werbeanlagen pro Nutzung und Fassadenseite zulässig. Die Summe aller Werbeanlagen darf pro Gebäude 8 Anlagen nicht überschreiten. In Verbindung mit Absatz 4 kann die Summe von 8 Werbeanlagen pro Gebäude durch Werbeanlagen im 1. und 2. OG ausnahmsweise erhöht werden, sofern diese gleichartig sind und die sonstigen Vorgaben eingehalten werden.

§ 9 Abs. 6

Werbung, die im Erdgeschoss flächig auf Schaufenstern oder anderen Fensterflächen aufgebracht wird, ist nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig ist ein maximal zweizeiliger, zurückhaltender und einfarbiger Schriftzug mit Einzelbuchstaben, wenn dieser als Ersatz für den möglichen Schriftzug in Form von Einzelbuchstaben (siehe § 9 Abs.3) verwendet wird. Die Buchstabenhöhe darf 20 cm, einzelne Elemente (z. B. Logos, Anfangsbuchstaben) dürfen 30 cm nicht überschreiten. Der gesamte Schriftzug darf nicht in der Mitte des Schaufensters angebracht sein und er darf in der Summe maximal 1/4 der Glasfläche bedecken. Nebeneinanderliegende Schaufenster eines Gebäudes sind in Form und Gestaltung identisch zu gestalten.

Flächige Sichtschutzfolien sind ebenfalls unzulässig; lediglich transluzente Sichtschutzfolien, auch mit dezenten, farblosen oder einfarbigen Piktogrammen oder Logos, sind hiervon ausgenommen.

§ 12 Satz 2

Ausnahmen und Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften können nach § 73 und § 86 Absatz 5 BauO NRW zugelassen werden, wenn eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht, die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist oder mit den Zielen dieser Satzung in Einklang zu bringen ist.

Für Neubauten, An- und Umbauten kann von vorgenannten Anforderungen abgewichen werden, wenn dem Vorhaben eine architektonisch harmonische Gesamtkonzeption zugrunde liegt und / oder eigenständige, der heutigen Zeit entsprechende Gestaltungselemente Bezug zur Umgebung aufnehmen.

Anträge für Abweichungen und Ausnahmen sind schriftlich zu formulieren und zu begründen, sofern sie nicht in einem Bauantragsverfahren abgehandelt werden. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Anlage 1

Neutralfarben im Sockelbereich sind generell bis zu einem Schwarzanteil (B) von 60 und alle Farbwerte des Farbkreises als Grundfarbe für Putz und Mauern bei einer Sättigung (C) kleiner gleich 5 und zugleich einem Schwarzanteil (B) von 5 - 10 zulässig.

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

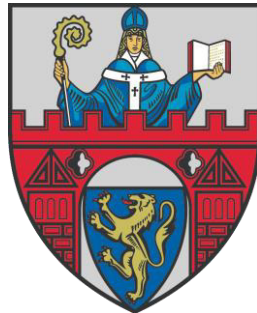
Siegen, 13.07.2018

Steffen Mues
Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 18.07.2018

Gestaltungssatzung "Ortsmitte Eiserfeld"

2. Änderung



Satzung vom 26.09.2023 der Universitätsstadt Siegen über die „Örtlichen Bauvorschriften“ für die „**Ortsmitte Eiserfeld**“

Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat gemäß § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeitigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeitigen Fassung, am 06.09.2023 diese Änderung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 30.09.2023

Gestaltungssatzung „Ortsmitte Eiserfeld“

2. Änderung

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche und sachliche Geltungsbereich dieser Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich der bestehenden Gestaltungssatzung.

§ 2 Inhalt

Folgende Regelung wird in die Satzung aufgenommen:

§ 8 der Gestaltungssatzung wird folgendermaßen geändert:

§ 8 Sende- und Empfangsanlagen, technische Anlagen

Empfangsanlagen für Fernseh- und Rundfunkempfang sind, wenn dies den Empfang nicht beeinträchtigt, auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes unterhalb des Firstes oder an der Fassade anzubringen. Antennenanlagen für Mobilfunk, Mobiltelefon und andere drahtlose Medien sind, wenn dies den Empfang nicht beeinträchtigt, auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes unterhalb des Firstes oder an der Fassade anzubringen. Sende- und Empfangsanlagen, insbesondere für den privaten Gebrauch, sind oberhalb der Firstlinie des Gebäudes sowie auf Flachdächern generell unzulässig. Sofern das Ortsbild nicht wesentlich gestört wird, sind Anlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen sowie Anlagen zum gewerblichen Gebrauch (Mobilfunk, etc.) auf Flachdächern und oberhalb der Firstlinie des Gebäudes zulässig.

Die Gestaltungssatzung wird durch folgende Regelung ergänzt:

§ 8a

Solartechnische Anlagen (Photovoltaik, Solarthermie)

Zielsetzung

Solartechnische Anlagen (STA) im Sinne dieser Satzung sind Sonnenkollektoren zur Stromerzeugung oder Wärmeenergiegewinnung, also insbesondere Photovoltaik (PV) und Solarthermie (ST). Städtebauliche Relevanz erhalten diese Anlagen, sobald Sie auf Gebäuden, Gebäudeteilen oder Einfriedungen errichtet werden und vom öffentlichen Raum wahrgenommen werden können. Hierunter fallen insbesondere solartechnische Anlagen auf Dächern, an Fassaden, Balkonen, Einfriedungen oder auf Nebengebäuden, insbesondere, wenn sie an der Haupterschließungsstraße liegen. Für all diese solartechnischen Anlagen werden daher im Weiteren gestalterische Vorgaben vorgenommen, um den Schutzzweck der jeweiligen Satzung zu unterstützen und den Umgebungscharakter zu wahren.

Gestalterische Vorgaben

a) Dachflächen

Solartechnische Anlagen sind auf dem Haupt- und Nebendach sowie ausnahmsweise auf Schleppegauben zulässig. Die Module sind in der Ausrichtung grundsätzlich rechteckig anzuordnen und eine Auskragung, ein Versprung oder Versatz einzelner Module ist unzulässig. Abweichungen können ausnahmsweise aufgrund technisch bedingter Erfordernisse (Einschnitte, Schornsteinen, et cetera) zugelassen werden. Das heißt die Modulgröße ist einheitlich zu wählen, ebenso wie die Ausrichtung als rechteckige Anordnung (Modulreihen unter- beziehungsweise nebeneinander). Eine Kombination von PV- und ST-Anlagen kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in der Ausrichtung geordnet und aufeinander abgestimmt ist und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Auf geneigten Dachflächen ist nur eine plane Anbringung, das heißt der Dachneigung entsprechend, zulässig. Eine Aufständigung ist nur bei Flach- und Pultdächern bis zu einer sichtbaren Aufbauhöhe von 0,40 Meter zulässig. Es sind nur schwarze oder anthrazit-farbige Module sowie Rahmen zulässig. Die Module haben nicht über die Dachfläche herauszuragen. Die Oberfläche der Module hat entspiegelt beziehungsweise matt zu sein. Die Module sind in einer geschlossenen Panelreihung, das heißt in lückenloser Anordnung, anzuordnen. Abweichung können aufgrund technisch bedingter Erfordernisse im Einzelfall zugelassen werden.

b) Dachflächen von Nebengebäuden und Nebenanlagen

Solartechnische Anlagen sind auf Dachflächen von Nebengebäuden und Nebenanlagen zulässig. Bei geneigten Dächern sind die Vorgaben aus Punkt a) „Dachflächen“ zu beachten. Bei Flachdächern sind nur liegende Module mit einer maximalen Neigung von 20 Grad und einer sichtbaren Aufbauhöhe von 0,40 Meter zulässig. Es ist ein Abstand von 0,30 Meter von den jeweiligen äußeren Gebäudekanten einzuhalten. Geringfügige Über- beziehungsweise Unterschreitungen können aufgrund technischer Gründe ausnahmsweise zugelassen werden, sofern das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Abweichung können aufgrund technisch bedingter Erforderlichkeiten (zum Beispiel bei Dachbegrünung) im Einzelfall zugelassen werden.

c) Balkone

Solartechnische Anlagen an Balkonen sind nur als sogenannte Stecker-Solaranlage, Mini PV-Anlagen oder Balkonkraftwerke ausnahmsweise zulässig, das heißt der gewonnene Strom ist direkt in das Hausstromnetz einzuspeisen. Eine Einzelfallprüfung ist erforderlich. Die Anlagen sind in planer Ausführung, also direkt am Balkon oder an einer Halterung / Aufständerung anzubringen. Bei Halterungen / Aufständerungen ist eine maximale Neigung von 5 Grad und eine Tiefe von maximal 0,25 Meter nicht zu überschreiten. Geringfügige technische bedingte Überschreitungen können ausnahmsweise zugelassen werden. Die maximale Höhe der Anlage hat die Brüstungshöhe sowie andere prägende Bauelemente (zum Beispiel Bodenplatte) nicht zu überschreiten. Bei mehreren Modulen ist eine lückenlose Anordnung (Wahrnehmung als eine Einheit) zu wählen. Technische bedingte Abweichungen hiervon können ausnahmsweise zugelassen werden. Es sind nur schwarze oder anthrazit-farbige Module sowie Rahmen zulässig. Integrierte Systeme, die auch als Sichtschutz dienen können, sind zu bevorzugen.

d) Fassaden

Solartechnische Anlagen an Fassaden an Haupt- und Nebengebäuden können ausnahmsweise zugelassen werden. Sie sind nur in planer Ausführung, das heißt direkt an der Fassade oder an einer Halterung beziehungsweise Aufständerung ohne Neigungswinkel anzubringen. Die Anordnung ist im Format sowie in Ausrichtung einheitlich als geschlossene Panelwand (lückenlose Anordnung) auszuführen. Bei Halterungen beziehungsweise Aufständerungen ist eine Tiefe von maximal 0,25 Meter nicht zu überschreiten. Geringfügige Überschreitungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine technische Begründung vorliegt. Von der Außenkante der Fassade sowie zur Traufe, zum Ortgang und zu Öffnungen, insbesondere Fenstern, sind mindestens 0,20 Meter Abstand einzuhalten.

e) Überdeckung von außenstehenden Nutzbereichen

Solartechnische Anlagen an oder als Überdeckungen von außenstehenden Nutzbereichen (unter anderem Terrassenüberdachung, Vordächern, et cetera) können ausnahmsweise zugelassen werden. Sie sind im Format und Ausrichtung einheitlich und plan auszuführen. Aufständerungen sind unzulässig.

f) Einfriedungen und Zaunanlagen

Solartechnische Anlagen an Einfriedungen, Zäunen oder als eigenständige Zaunanlagen sind unzulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Siegen, 26.09.2023

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister

Übersicht über die Regelungen für solartechnische Anlagen¹ im Geltungsbereich von Gestaltungssatzungen²

Einfache Anforderungen	Erhöhte Anforderungen	Strenge Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> • Innenstadt (ohne Teilbereiche) • Langenholdinghausen • Waldenburger Weg 	<ul style="list-style-type: none"> • Innenstadt (Teilbereiche A, B, C und E) • Eiserfeld Ortsmitte • Wensch (Hintere, Obere, Vordere) 	<ul style="list-style-type: none"> • Innenstadt (Teilbereich D „Altstadt“)
Dachflächen		
<ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Haupt + Nebendach + Dachaufbauten (Gauben) • Einheitliches Format, Ausrichtung und Neigungswinkel an der jeweiligen Dachfläche • Bei Kombination von PV+ST aufeinander abgestimmte Anordnung und Format • Aufständigung unzulässig. Bei Flach- und Pultdächern zulässig (Anforderung wie bei Nebengebäuden) • matt, entspiegelt • einheitliche Module in schwarz/anthrazit • Keine Überschreitung der Dachflächen • Geschlossene Panelreihung („Keine Lücken“) • Abweichung aufgrund technisch bedingter Erforderlichkeiten im Einzelfall möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie „Einfache Anforderungen“ abweichend • Auf dem Haupt- oder Nebendach, ausnahmsweise auf Schlepp-Gauben • Grundsätzlich geschlossene, rechteckig angeordnete Modulflächen, keine Auskrägung einzelner Module (kein Versatz / Versprung der Module) • Einheitliche Module und Rahmen in schwarz/anthrazit • Kombination von PV+ST als Ausnahme zulässig → Einzelfallprüfung • ergänzend • GS Innenstadt: Bei Neueindeckung, v.a. bei Schieferdächern; Kompensation mit flachen Dachsteinen möglich, wenn mind. 50 % der betroffenen Dachfläche überdeckt wird 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie „Erhöhte Anforderungen“ ergänzend • Im Denkmalbereich (Altstadt) ist eine Einzelfallprüfung erforderlich

¹ Photovoltaik und Solarthermie

² Diese Übersicht gibt nur die wesentlichen Inhalte der Regelungen wieder. Es gelten die Regelungen in den einzelnen Gestaltungssatzungen.

Dachflächen auf Nebengebäuden und -anlagen

<ul style="list-style-type: none">• Bei Flachdächern „liegende“ Ausführung• Bei geneigten Dächern Vorgaben für Dachflächen zu beachten• Sichtbare Aufbauhöhe von ca. 0,40 m• Max. Neigung = 20°• 0,30 m Abstand zur Außenkanten• Abweichungen nur aufgrund technisch bedingter Anforderungen und wenn Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird	<ul style="list-style-type: none">• Wie „Einfache Anforderungen“	<ul style="list-style-type: none">• Wie „Einfache Anforderungen“ ergänzend• Als Ausnahme (kann zugelassen werden) → Einzelfallprüfung
--	--	---

Balkone

<ul style="list-style-type: none">• „Plane“ Ausführung (direkt am Balkon oder an Halterung)• Neigung bis 5° zulässig• Max. Tiefe 0,25 m (Halterung bzw. Aufständerung)• aufeinander abgestimmte Gliederung• Keine Kompensation von Dachflächen-PV• Module einheitlich + schwarz, anthrazit• max. Modulhöhe = Brüstungshöhe• Keine Überschreitung der prägenden Bauelemente (v.a. Bodenplatte)	<ul style="list-style-type: none">• Wie „Einfache Anforderungen“ abweichend• Rahmen und Module einheitlich + schwarz, anthrazit ergänzend• Als Ausnahme (kann zugelassen werden) → Einzelfallprüfung	<ul style="list-style-type: none">• Wie „Erhöhte Anforderungen“
--	--	---

Fassaden		
<ul style="list-style-type: none"> • Auf Haupt- und Nebengebäude • „Plane“ Ausführung (direkt an der Fassade oder an Halterung / Aufständerung ohne Neigungswinkel) • Einheitliches Format und Ausrichtung (senk- oder waagrecht aufeinander abgestimmte Bahnen) • Geschlossene aufeinander abgestimmte Gliederung • Max. Tiefe 0,25 m (Halterung bzw. Aufständerung) • Abstand von Außenkante der Fassade, Traufe, Ortgang, Öffnungen (Fenster, Türen) mind. 0,20 m 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie „Einfache Anforderungen“ ergänzend • Als Ausnahme (kann zugelassen werden) → Einzelfallprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie „Erhöhte Anforderungen“
Überdeckung von außenstehenden Nutzbereichen		
<ul style="list-style-type: none"> • Plane Ausführung • Einheitliches Format und Ausrichtung • Keine Aufständerung 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie „Einfache Anforderungen“ ergänzend • Als Ausnahme (kann zugelassen werden) → Einzelfallprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie „Erhöhte Anforderungen“
Einfriedungen, Zäune und Zaunanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Plane Ausführung • Einheitliches Format und Ausrichtung • Module nur innerhalb der Einfriedung • Max. Tiefe 0,25 m (Halterung bzw. Aufständerung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Unzulässig 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie „Erhöhte Anforderungen“



Handout

Regulierungen von solartechnischen Anlagen innerhalb von städtischen Gestaltungssatzungen

Zielsetzung

Solartechnische Anlagen (STA) im Sinne dieser Satzung sind Sonnenkollektoren zur Stromerzeugung oder Wärmeenergiegewinnung, also insbesondere Photovoltaik (PV) und Solarthermie (ST). Städtebauliche Relevanz erhalten diese Anlagen, sobald Sie auf Gebäuden, Gebäudeteilen oder Einfriedungen errichtet werden und vom öffentlichen Raum wahrgenommen werden können. Hierunter fallen insbesondere solartechnische Anlagen auf Dächern, an Fassaden, Balkonen, Einfriedungen oder auf Nebengebäuden, insbesondere, wenn sie an der Haupteinfriedungsstraße liegen. Für all diese solartechnischen Anlagen werden daher im Weiteren gestalterische Vorgaben vorgenommen, um den Schutzzweck der jeweiligen Satzung zu unterstützen und den Umgebungscharakter zu wahren.

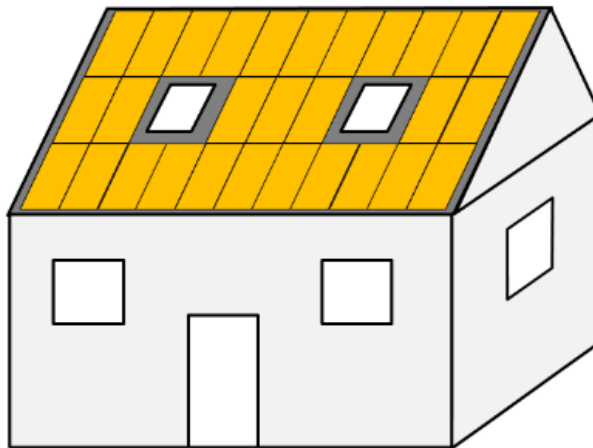
Die folgenden skizzenhaften Darstellungen dienen lediglich als Hilfsmittel zur Veranschaulichung der Regelungen der städtischen Gestaltungssatzungen über die Anbringung von solartechnischen Anlagen. Grundsätzlich gelten die konkreten Festsetzungen in der jeweiligen Satzung.

Dachflächen

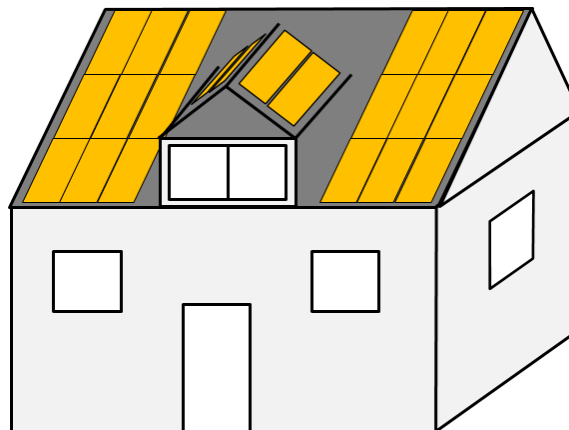
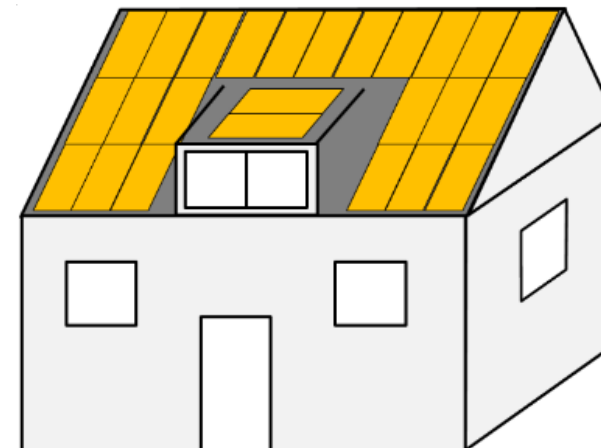
• Innenstadt (ohne Teilbereiche)

- Auf dem Haupt- + Nebendach + Dachaufbauten (Gauben)
- Einheitliches Format, Ausrichtung und Neigungswinkel an der jeweiligen Dachfläche
- Bei Kombination von PV+ST aufeinander abgestimmte Anordnung und Format
- Aufständigung unzulässig. Bei Flach- und Pultdächern zulässig (Anforderung wie bei Nebengebäuden)
- matt, entspiegelt
- einheitliche Module in schwarz/anthrazit
- Keine Überschreitung der Dachflächen
- Geschlossene Panelreihung („Keine Lücken“)
- Abweichung aufgrund technisch bedingter Erforderlichkeiten im Einzelfall möglich

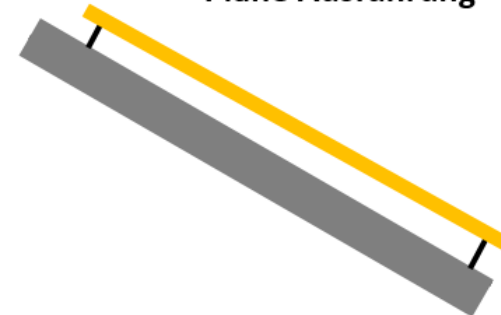
• Langenholdinghausen



• Waldenburger Weg



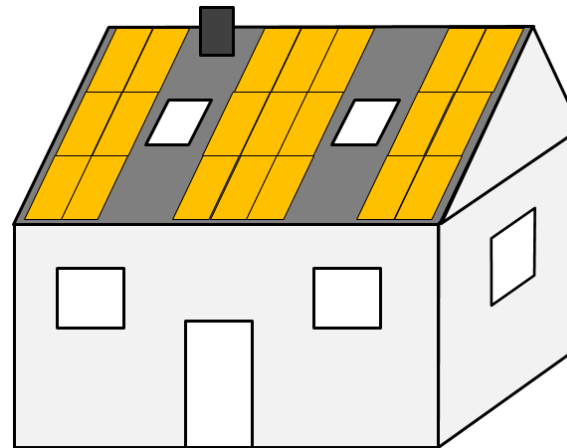
Plane Ausführung



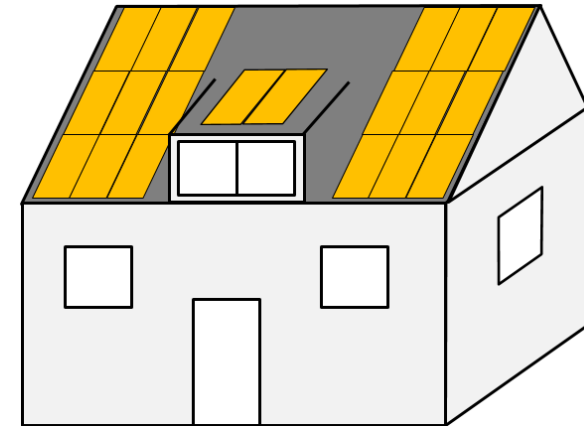
• **Eiserfeld Ortsmitte**

- Wie „Einfache Anforderungen“ **abweichend**
- Auf dem Haupt- oder Nebendach, ausnahmsweise auf Schlepp-Gauben
- Grundsätzlich geschlossene, rechteckig angeordnete Modulflächen, keine Auskragung einzelner Module (kein Versatz / Versprung der Module)
- Einheitliche Module und Rahmen in schwarz/anthrazit
- Kombination von PV+ST als Ausnahme zulässig → Einzelfallprüfung **ergänzend**
- GS Innenstadt: Bei Neueindeckung, v.a. bei Schieferdächern; Kompensation mit flachen Dachsteinen möglich, wenn mind. 50 % der betroffenen Dachfläche überdeckt wird

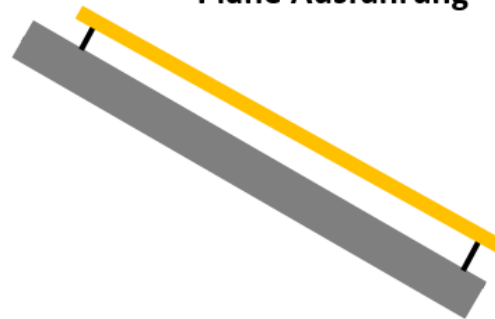
• **Innenstadt (Teilbereiche A, B, C und E)**



• **Wensch (Hintere, Obere, Vordere)**



Plane Ausführung



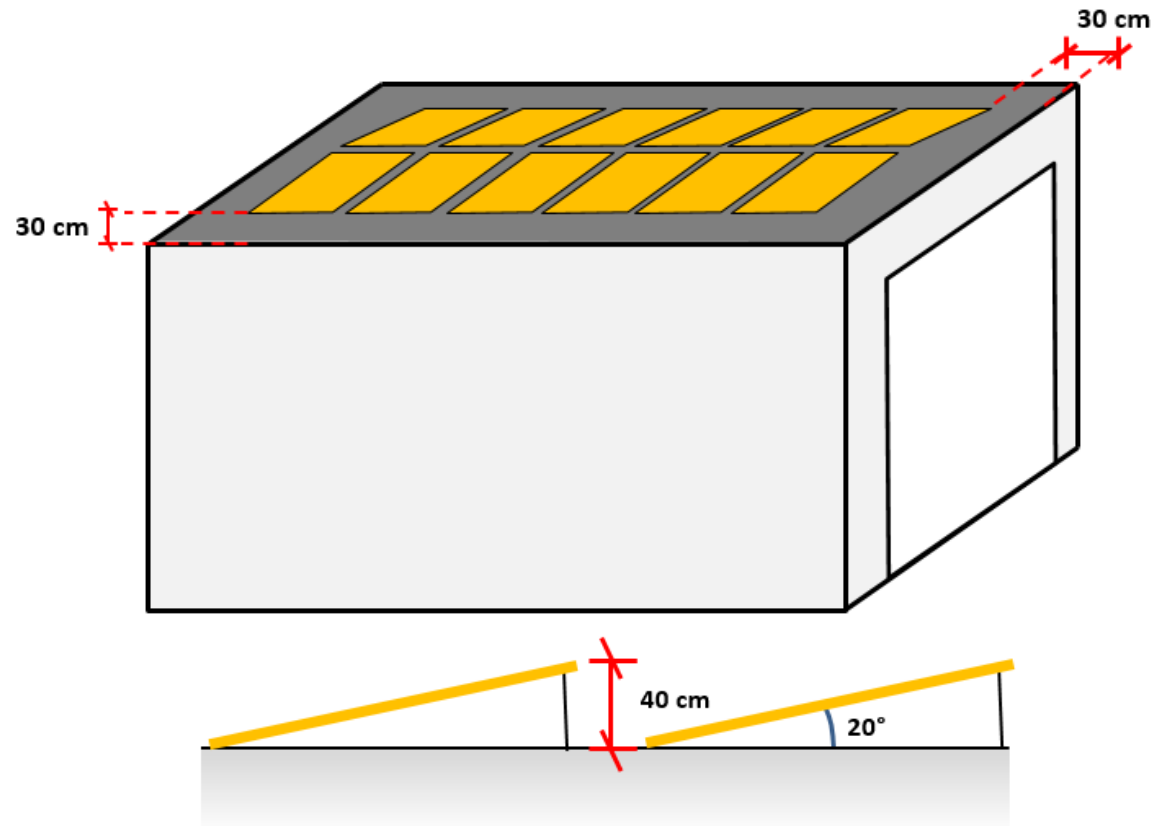
• **Innenstadt (Teilbereich D „Altstadt“)**

- Wie „Erhöhte Anforderungen“ **ergänzend**
- Im Denkmalbereich (Altstadt) ist eine Einzelfallprüfung erforderlich

Dachflächen auf Nebengebäuden und -anlagen

- | | | |
|---|--|---|
| • Innenstadt (ohne Teilbereiche) | • Langenholdinghausen | • Waldenburger Weg |
| • Eiserfeld Ortsmitte | • Innenstadt (Teilbereiche A, B, C und E) | • Wensch (Hintere, Obere, Vordere) |

- Bei Flachdächern „liegende“ Ausführung
- Bei geneigten Dächern Vorgaben für Dachflächen zu beachten
- Sichtbare Aufbauhöhe von ca. 0,40 m
- Max. Neigung = 20°
- 0,30 m Abstand zur Außenkanten
- Abweichungen nur aufgrund technisch bedingter Anforderungen und wenn Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird



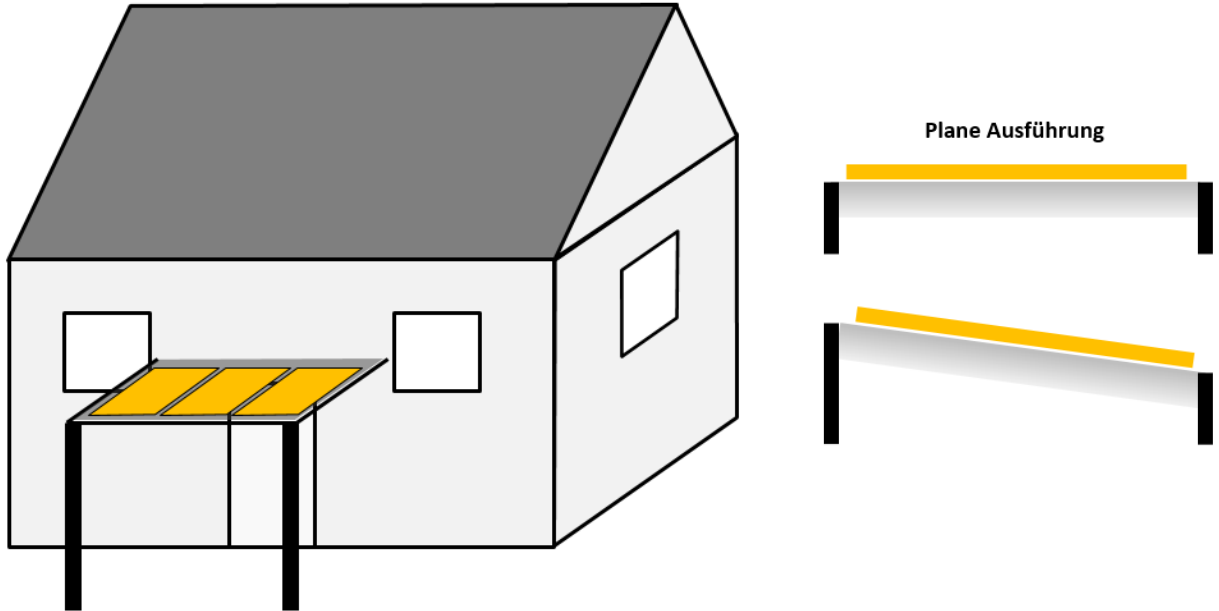
• **Innenstadt** (Teilbereich D „Altstadt“)

- Wie „Einfache Anforderungen“ **ergänzend**
- Als Ausnahme (kann zugelassen werden) → Einzelfallprüfung

Balkone		
• Innenstadt (ohne Teilbereiche)	• Langenholdinghausen	• Waldenburger Weg
<ul style="list-style-type: none"> • „Plane“ Ausführung (direkt am Balkon oder an Halterung) • Neigung bis 5° zulässig • Max. Tiefe 0,25 m (Halterung bzw. Aufständerung) • aufeinander abgestimmte Gliederung • Keine Kompensation von Dachflächen-PV • Module einheitlich + schwarz, anthrazit • max. Modulhöhe = Brüstungshöhe Keine Überschreitung der prägenden Bauelemente (v.a. Bodenplatte) 		
• Eiserfeld Ortsmitte	• Innenstadt (Teilbereiche A, B, C und E)	• Wenscht (Hintere, Obere, Vordere)
• Innenstadt (Teilbereich D „Altstadt“)		
<ul style="list-style-type: none"> • Wie „Einfache Anforderungen“ abweichend • Rahmen und Module einheitlich + schwarz, anthrazit ergänzend • Als Ausnahme (kann zugelassen werden) → Einzelfallprüfung 		

Fassaden		
• Innenstadt (ohne Teilbereiche)	• Langenholdinghausen	• Waldenburger Weg
<ul style="list-style-type: none"> • Auf Haupt- und Nebengebäude • „Plane“ Ausführung (direkt an der Fassade oder an Halterung / Aufständerung ohne Neigungswinkel) • Einheitliches Format und Ausrichtung (senk- oder waagrecht aufeinander abgestimmte Bahnen) • Geschlossene aufeinander abgestimmte Gliederung • Max. Tiefe 0,25 m (Halterung bzw. Aufständerung) • Abstand von Außenkante der Fassade, Traufe, Ortgang, Öffnungen (Fenster, Türen) mind. 0,20 m 		
• Eiserfeld Ortsmitte	• Innenstadt (Teilbereiche A, B, C und E)	• Wenscht (Hintere, Obere, Vordere)
• Innenstadt (Teilbereich D „Altstadt“)		
<ul style="list-style-type: none"> • Wie „Einfache Anforderungen“ • ergänzend • Als Ausnahme (kann zugelassen werden) → Einzelfallprüfung 		

Überdeckung von außenstehenden Nutzbereichen

• Innenstadt (ohne Teilbereiche)	• Langenholdinghausen	• Waldenburger Weg
<ul style="list-style-type: none"> • Plane Ausführung • Einheitliches Format und Ausrichtung • Keine Aufständering 		
• Eiserfeld Ortsmitte	• Innenstadt (Teilbereiche A, B, C und E)	• Wensch (Hintere, Obere, Vordere)
• Innenstadt (Teilbereich D „Altstadt“)		
<ul style="list-style-type: none"> • Wie „Einfache Anforderungen“ ergänzend • Als Ausnahme (kann zugelassen werden) → Einzelfallprüfung 		

Einfriedungen, Zäune und Zaunanlagen		
• Innenstadt (ohne Teilbereiche)	• Langenholdinghausen	• Waldenburger Weg
<ul style="list-style-type: none"> • Plane Ausführung • Einheitliches Format und Ausrichtung • Module nur innerhalb der Einfriedung • Max. Tiefe 0,25 m (Halte- bzw. Aufständerung) 		
• Eiserfeld Ortsmitte	• Innenstadt (Teilbereiche A, B, C und E)	• Wenscht (Hintere, Obere, Vordere)
• Innenstadt (Teilbereich D „Altstadt“)		
• Unzulässig		